

Satzungen

der Pfälzischen Aussteuer-Anstalt zu Speyer.

§ 1.

Die Pfälzische Aussteuer-Anstalt mit dem Sitze in Speyer hat den Zweck, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ihren Theilhabern für den Fall der Verheirathung oder nach Zurücklegung des 40. Lebensjahres gegen Zahlung eines bestimmten Eintrittsgeldes Gewinntheile zu 500 M.

— Fünfhundert Mark —

zur Verfügung zu stellen, über deren Bezug unter den Einzahlern das Loos entscheidet.

§ 2.

Theilhaber der Gesellschaft können vorbehaltlich der Bestimmung in § 11 nur unverheirathete, weniger als 40 Jahre alte Personen beiderlei Geschlechts, also auch Wittwer oder Wittwen sein. Die Anmeldung hat den Vor- und Familiennamen, das Alter, den Geburts- und Wohnort des Eintretenden, sowie seinen oder seiner Eltern Stand genau zu enthalten. Unmündige können von ihren Eltern oder Vormündern, Verwandten oder Bekannten, Dienstboten von ihren Herrschaften angemeldet werden.

Nach diesen Angaben erfolgt durch den Rechner der Eintrag in die Hauptliste.

§ 3.

Jeder Eintretende erhält bei seiner Aufnahme einen besiegelten Aufnahmschein, der seine Nummer, seinen Namen

und die Zeit seines Eintritts ausdrückt. Derselbe unterwirft sich den gegenwärtigen Satzungen und allen späteren Abänderungen derselben. Die Beschreitung des Rechtsweges bleibt ausgeschlossen. Die für alle Fälle maßgebende Hauptliste liegt stets bei dem Rechner bereit und es kann sich dort jedes Mitglied von der Richtigkeit des Eintrags selbst überzeugen.

Die Aufnahmscheine werden nach fortlaufenden Nummern in der Zeit vom 1. Januar bis 15. November einschließlich ausgefertigt. Diese Nummern sind für den Besitzer bleibend, so lange richtig fortbezahlt wird. Nummern-Umtauschungen finden nicht statt. Ebenso ist eine Wahl der Nummern nur dann zulässig, wenn freie Nummern vorhanden sind, deren Besitzer entweder austraten oder abgeschrieben wurden.

Für den Aufnahmschein und ein Exemplar der Satzungen wie für Umschreiben von Nummern sind 20 Pfg. zu entrichten.

§ 4.

Jeder Theilhaber kann so viele Nummern besetzen als er will und erhält für jede derselben einen besonderen Aufnahmschein nebst Satzungen.

§ 5.

Für jede Nummer werden jährlich 5 Mark bezahlt. Die Zahlungen geschehen gegen Quittung bis längstens 15. November des betreffenden Jahres an den Rechner der Anstalt oder an die von derselben aufgestellten Agenten. Die Zahlungen können auch in Theilbeträgen, jedoch nicht unter 1 Mark, geleistet werden. Bei Theilbeträgen ist stets eine besondere Verrechnungsgebühr von zehn Pfennig zu entrichten.

§ 6. Nur die volle Einzahlung der Einlage von fünf Mark berechtigt zur Theilnahme an der jährlichen Verloosung. Theilzahlungen gehen wie die Einlagen der vor der Verloosung verstorbenen Theilhaber der Kasse zu gut.

§ 7.

Die Einlagen, die Verrechnungs-, die Ein- und Umschreibgebühren fließen sämmtlich in eine Kasse. Die verfügbaren Bestände sind wie thunlich verzinslich anzulegen.

Mit dem 1. Dezember wird die Hauptliste von dem Rechner und drei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses abgeschlossen. Aus den vorhandenen Geldern werden unter Abzug der Verwaltungskosten so viele Gewinne gemacht, als sich hieraus Theile zu fünfhundert Mark bilden lassen.

Die unbefetzt gebliebenen oder nicht vollständig einbezahlten Nummern werden wie die Zahl der zu ziehenden Gewinne öffentlich bekannt gemacht.

Allenfallige Reclamationen gegen die Richtigkeit dieses Verzeichnisses müssen binnen acht Tagen vom Tage der Bekanntmachung an bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Rechner der Anstalt erhoben und noch vor der Ziehung von dem Verwaltungsausschusse beschieden werden. Gegen den Ausspruch des Verwaltungsausschusses kann keinerlei Beschwerde erhoben werden.

§ 8.

Die Loosziehung wird in der zweiten Hälfte des Monats Dezember jeden Jahres vorgenommen. Die zur Theilnahme berechtigten Nummern werden von dem Verwaltungsausschuß in öffentlicher Sitzung in das zu versiegelnde Glücksrad gebracht. Dieses Glücksrad wird am Ziehungstage öffentlich entsegelt und aus demselben die treffende Anzahl von Nummern gezogen. Diese Nummern

werden sogleich mit dem Namen der Gewinnenden öffentlich aufgerufen und dann in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

§ 9.

Es ergibt sich von selbst, daß nur jene Theilhaber, deren Nummer bei einer Ziehung herauskam, Anspruch auf einen Gewinn haben.

§ 10.

Theilhaber, welche bei der Ziehung verheirathet sind oder das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben, erhalten nach Vorlage der deßfalligen Zeugnisse den ihnen zugefallenen Gewinn sofort ausgezahlt. Die übrigen Gewinne werden auf Gefahr des Gewinners bei einer von demselben zu bezeichnenden örtlichen oder distriktiven Sparkasse der Pfalz auf Zins und Zinseszins angelegt. Die Sparkassenbücher nimmt die Anstalt in Verwahr. Dem Gewinner wird hierüber eine Bescheinigung ausgefertigt.

Die Sparkassenbücher werden den Gewinnern nur gegen den Nachweis rechtsgiltiger Eheschließung oder der Vollendung des 40. Lebensjahres und gegen Rückgabe der obenbezeichneten Bescheinigung zur freien Verfügung gestellt. Gewinne von Theilhabern, welche vor vollendetem 40. Lebensjahre unverheirathet mit Tod abgehen, fallen den gesetzlichen Erben anheim. *)

§ 11.

Um den Theilhabern, welche sich verheirathen, ehe sie das Glück begünstigte, die Hoffnung eines Gewinnes übrig zu lassen, können sie noch in der Ehe auf die im ledigen Stande erhaltene Nummer, jedoch nicht länger als bis sie einen Gewinn gemacht haben, fortsetzen. Werden sie wegen einmal unterlassener oder nicht vollständig geleisteter Zahlung abgeschrieben, so können sie nachher nicht wieder beitreten.

*) Diese Fassung des zweiten Absatzes wurde durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. Dezember 1877 festgesetzt.

§ 12.

Wer gewonnen hat, kann, so lange er unverheirathet ist und das 40. Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, auf's Neue beitreten.

§ 13.

Die Hauptliste wird für jedes Jahr Anfangs Januar neu angelegt und nach Maßgabe der Satzungen richtig gestellt. Auf Ersatz geleisteter Beiträge kann von keiner Seite ein Anspruch erhoben werden.

Ueber das Ableben eines Theilhabers ist von den Betheiligten dem Rechner sofort Anzeige zu erstatten.

§ 14.

Die Geschäfte der Anstalt werden durch einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Verwaltungs = Ausschuß besorgt. Sämmtliche Mitglieder dieses Ausschusses sollen am Sitz der Anstalt wohnhaft sein.

Dieser Ausschuß ernennt insbesondere den Rechner und setzt dessen Entschädigung fest, ordnet das Rechnungswesen, bestimmt die verzinsliche Anlage der eingegangenen Beiträge, prüft die Jahres = Rechnung, beruft die General = Versammlung und erstattet derselben gutachtlichen Bericht über alle zu ihrer Berathung gelangenden Gegenstände.

§ 15.

Die Generalversammlung findet alljährlich unmittelbar vor der Verloosung der Gewinne statt. Sie wählt alljährlich den Verwaltungs = Ausschuß, gibt den Endbescheid über die Jahres = Rechnung und beschließt über Abänderung der Satzungen und die Auflösung der Anstalt.

An der Generalversammlung dürfen nur volljährige selbstständige Männer theilnehmen. Jeder Theilnehmer hat nur eine Stimme.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Anträge auf Abänderung der Satzungen müssen spätestens am 20. November beim Ausschusse schriftlich eingereicht und durch diesen mit der Ausschreibung der Versammlung ihrem wesentlichen Inhalte nach bekannt gemacht werden.

Spener, den 12. Juni 1877.

Der Verwaltungs-Ausschub:

v. Braun,

k. Staatsrath und Regierungs-Präsident.

Th. Wand, **Caj. Lichtenberger,**

k. Consistorialrath. I. Adjunkt.

Fries, **Fr. Merbel,**

k. Landrichter. II. Adjunkt.

G. Haid, **Ch. Roesinger,**

Bürgermeister. Kaufmann.